

# **ZH\_SOZIALVERSICHERUNGSGERICHT KV.2025.00119**

## **vom 3. Dezember 2025**

ZH Sozialversicherungsgericht, 2025-12-03, DE

Quelle: [https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/zh\\_sozialversicherungsgericht\\_KV.2025.00119](https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/zh_sozialversicherungsgericht_KV.2025.00119)

FR: ZH\_SOZIALVERSICHERUNGSGERICHT KV.2025.00119 du 3 décembre 2025

IT: ZH\_SOZIALVERSICHERUNGSGERICHT KV.2025.00119 del 3 dicembre 2025

### **Erwägungen**

#### **E. 1**

beantragte X.\_\_\_\_, geboren 19 62, bei der Sozialversicherungsanstalt des Kantons Zürich (nach folgend: SVA), individuelle Prämienverbilligung (nachfolgend: IPV) für das Jahr 202

##### **E. 1.1**

Am 7. Dezember 202

##### **E. 1.2**

Am 7. März 2025 stellte X.\_\_\_\_

ein Erlassgesuch für die Rückforderung der provisorisch ausgerichteten IPV

2022 (Urk. 6/ 40 /1-2). Mit Verfügung vom 15. Juli 2025

trat die SVA auf das Erlassgesuch mit der Begründung nicht ein, rechtsprechungsgemäss schliesse das geltende System von provisorischer und definitiver Festsetzung der IPV einen gutgläubigen Bezug aus, wes halb auch kein Erlass der Rückerstattung möglich sei. Aufgrund der Rechtsprechung des Sozialversicherungsgerichts des Kantons Zürich sei der Hinweis auf der Verfügung auf die Möglichkeit zum Stellen eines Erlassgesuchs für IPV-Rückforderungen nicht mehr korrekt (Urk. 6/ 43). Die dagegen von X.\_\_\_\_ erhobene, als «Wiederwägung» bezeichnete Einsprache vom 15. September 2025 (Urk. 6/ 44) wies die SVA mit Einspracheentscheid vom 22. September 2025 ab (Urk. 6/ 47 = Urk. 2).

#### **E. 2**

betrifft, ist somit nach den Vorschriften des totalrevidierten EG KVG und der VEG KVG zu beurteilen.

##### **E. 2.1.1**

Gemäss Art. 65 Abs. 1 Satz 1 KVG gewähren die Kantone Versicherten in bescheidenen wirtschaftlichen Verhältnissen Prämienverbilligungen. Sie bezahlen den Beitrag für die Prämienverbilligung direkt an die Versicherer, bei denen diese Personen versichert sind. Die Kantone sorgen dafür, dass bei der Überprüfung der Anspruchsvoraussetzungen, insbesondere auf Antrag der versicherten Person, die aktuellsten Einkommens- und Familienverhältnisse berücksichtigt werden (Art. 65 Abs. 3 KVG).

##### **E. 2.1.2**

Für den Vollzug der Prämienverbilligung sind die Kantone zuständig. In ihren Ausführungserlassen zu Art. 65 KVG haben sie die Anspruchsberechtigung sowie das Verfahren für die Ermittlung der Berechtigten, die Festsetzung und die Auszahlung der Beiträge zu bestimmen. Nach der Rechtsprechung geniessen die Kantone eine erhebliche

Freiheit in der Ausgestaltung der Prämienverbilligung, indem sie etwa autonom festlegen können, was unter «bescheidenen wirtschaftlichen Verhältnissen» zu verstehen ist. Deshalb stellen die von den Kantonen erlassenen Bestimmungen bezüglich der Prämienverbilligung in der Krankenversicherung grundsätzlich autonomes kantonales Ausführungsrecht zu Bundesrecht dar (BGE 149 I 172 E. 5.3.2, 145 I 26 E. 3.2).

### **E. 2.2.1**

Im Kanton Zürich traten am 1. April 2020 das neue Einführungsgesetz zum Krankenversicherungsgesetz vom 29. April 2019 (EG KVG) zusammen mit einer neuen Verordnung zum EG KVG vom 25. März 2020 (VEG KVG) in Kraft. Die geänderten Bestimmungen finden gemäss Beschluss des Regierungsrates des Kantons Zürich Nr. 175/2020 vom 26. Februar 2020 (RRB-2020-0175) und § 62 VEG KVG erst mals auf das Prämienverbilligungsjahr (Anspruchsjahr) 2021 Anwendung (vgl. BGE 149 I 172 E. 3.2.3). Der hier zu beurteilende Streitgegenstand, welcher die IPV für das Jahr 202

### **E. 2.2.2**

Die am 1. April 2020 in Kraft getretenen revidierten Fassungen des EG KVG und der VEG KVG sehen neu ein System von provisorischer und definitiver Prämienverbilligung vor. Bei der provisorischen Festlegung der Prämienverbilligung, welche in der Regel noch vor Beginn des jeweiligen Anspruchsjahres erfolgt (vgl. § 18 Abs. 3 EG KVG), bestimmt sich das massgebende Einkommen nach der aktuellsten, maximal vier Jahre hinter dem Anspruchsjahr zurückliegenden Steuereinschätzung (§ 9 Abs. 1 EG KVG; § 6 Abs. 1 VEG KVG). Liegt keine den Anforderungen genügende Steuereinschätzung vor, wird auf die aktuellste Steuererklärung abgestellt (§ 9 Abs. 2 EG KVG). Liegt keine Steuererklärung vor, wird auf andere Ausweise über das Einkommen abgestellt (§ 9 Abs. 3 EG KVG). Die SVA überweist sodann den Versicherern 60-80 % der nach diesen Bestimmungen bestimmten (provisorischen) Prämienverbilligung (§ 19 Abs. 1 EG KVG). Liegt schliesslich die Steuereinschätzung für das Anspruchsjahr vor, bestimmt die SVA gestützt darauf die Prämienverbilligung definitiv und gleicht die Differenz mit dem Versicherer aus (§ 19 Abs. 2 EG KVG; § 6 Abs. 3 VEG KVG). Ist die definitive Prämienverbilligung höher als die vergütete provisorische Prämienverbilligung, wird dem Krankenversicherer die Differenz zuhanden der versicherten Person vergütet. Ist sie tiefer, wird dem Krankenversicherer die Differenz zulasten der versicherten Person in Rechnung gestellt (§ 27 Abs. 5 VEG KVG).

### **E. 2.2.3**

§ 20 EG KVG sieht vor, dass die SVA und die Gemeinden Prämienverbilligungen von den versicherten Personen zurückfordern, wenn sie aufgrund unvollständiger oder fehlerhafter Angaben oder Daten ausbezahlt oder wenn sie unrechtmässig bezogen wurden. Im Übrigen ist gemäss § 32 EG KVG in verfahrensrechtlicher Hinsicht das Bundesgesetz über den Allgemeinen Teil des Sozialversicherungsrechts (ATSG) anwendbar.

### **E. 2.3**

Nach Art. 25 Abs. 1 ATSG sind unrechtmässig bezogene Leistungen zurückzu erstatten. Wer Leistungen in gutem Glauben empfangen hat, muss sie nicht zurückerstatten, wenn eine grosse Härte vorliegt. Dabei wird die Rückerstattung ganz oder teilweise erlassen (Art. 4 Abs. 1 der Verordnung über den Allgemeinen Teil des Sozialversicherungsrechts [ATSV]).

Nach der Rechtsprechung ist der gute Glaube nicht schon bei Unkenntnis des Rechtsmangels gegeben. Vielmehr darf sich der Leistungsempfänger oder die Leistungsempfängerin nicht nur keiner böswilligen Absicht, sondern auch keiner groben Nachlässigkeit schuldig gemacht haben. Der gute Glaube als Erlass voraussetzung entfällt somit einerseits von vornherein, wenn die zu Unrecht erfolgte Leistungsausrichtung auf eine arglistige oder grobfahrlässige Melde- oder Auskunftspflichtverletzung zurückzuführen ist. Andererseits kann sich die rückerstattungspflichtige Person auf den guten Glauben berufen, wenn ihr fehlerhaftes Verhalten nur leicht fahrlässig war (BGE 138 V 218 E. 4, 112 V 97 E. 2c).

### **E. 3.1**

Die Beschwerdegegnerin führte zur Begründung des angefochtenen Entscheides aus, aus ihrer Mitteilung vom 25. Februar 2022 zur provisorischen IPV 2022 von Fr. 2'505.60 gehe klar hervor, dass dieser Betrag provisorisch ausbezahlt werde und unter dem Vorbehalt der definitiven Festsetzung der Prämienverbilligung stehe sowie dass die definitive Steuerveranlagung für die Festsetzung des definitiven Anspruchs auf Prämienverbilligung massgeblich sei. Die Beschwerde führerin habe daher schon im Zeitpunkt der Kenntnisnahme der Überweisung der Vorschussleistung am 25. Februar 2022 aufgrund ihrer provisorischen Natur da mit rechnen müssen, dass der Betrag oder Teile davon gegebenenfalls der Rück erstattung unterliegen würden. Unter diesen Umständen könne sie sich von vorneherein nicht auf den guten Glauben berufen. Der fehlende Glaube bedeute zwar nicht, dass sie die Leistungen nicht habe entgegennehmen dürfen; aber ihr habe jederzeit klar sein müssen, dass man allenfalls darauf zurückkommen würde. Zusammenfassend schliesse der Umstand, dass die IPV zunächst provisorisch festgesetzt werde, einen gutgläubigen Bezug als Erlassvoraussetzung von Beginn an aus. Da es an der Erlassvoraussetzung des guten Glaubens fehle, erübrige sich eine Prüfung der zweiten Voraussetzung der grossen Härte . Daher könne dem Gesuch um Erlass der Rückerstattung zu viel ausgerichteter IPV in Höhe von Fr. 2'505.60 nicht entsprochen werden (Urk. 2 S. 2).

### **E. 3.2**

Dagegen brachte die Beschwerdeführer in vor, die Verfügung der Beschwerde gegnerin vom 3. Februar 2025 betreffend Rückforderung ihrer IPV für das Jahr 2022 habe sie in eine Notlage gebracht, weshalb sie die in der Verfügung an gebotene Möglichkeit, ein Erlassgesuch einzureichen, genutzt habe. Die Begründungen der Beschwerdegegnerin seien sehr formell und würden auf ihre Begründung sowie ihre persönliche Situation in keiner Weise eingehen. Die Vermögensobergrenze von Fr.

150'000.-- sei um Fr. 15'413.-- überschritten, da ihr Warenlager gemäss der Erfolgsrechnung ihres Ladens und der Steuererklärung 2022 mit Fr. 195'045.-- bewertet worden sei, was sich im Eigenkapital von Fr. 162'522.-- niederschlage. Wie sie von ihrem Treuhänder erfahren habe, wäre als Bewertungsmethode auch zulässig, den Wert des Warenlagers um einen Drittel zu reduzieren, was zu einem steuerbaren Vermögen 2022 unter der Vermögens obergrenze geführt hätte und womit sie eindeutig bezugsberechtigt wäre. Dabei sei auch zu beachten, dass es immer schwierig sei, ein Warenlager zu bewerten, da die Waren am Lager ausgegebenes und kein vorhandenes Geld seien. Hierzu müssten sie verkauft t werden, was für kleine Läden auch infolge des zunehmenden Online-Handels im Zuge der Corona-Massnahmen immer schwieriger werde. So habe sie im Jahr 2022 einen Geschäftsverlust von Fr.

41'438.-- hinnehmen müssen, was zu einem steuerbaren Minus von Fr. 44'541.-- geführt habe. Auch dieser Geschäftsverlust relativiere den Wert des Warenlagers. Im Jahr 2022 habe sie unter dem Existenzminimum gelebt, was nur dank der Unterstützung ihres Partners möglich gewesen sei. Sie habe die IPV 2022 im guten Glauben bezogen und die Rückerstattung würde für sie eine grosse Härte bedeuten; noch immer müsse sie mit dem Geld sehr sparsam umgehen (Urk. 1).

### **E. 3.3**

Strittig und zu prüfen ist, ob die Beschwerdegegnerin zu Recht auf das Gesuch um Erlass der Rückforderung der (provisorisch zu viel) ausgerichteten IPV für das Jahr 2022 von Fr. 2'505.60 nicht eingetreten ist.

### **E. 4.1**

Die SVA hat in der Mitteilung vom 25. Februar 2022 ausdrücklich darauf hin gewiesen, dass es sich beim angegebenen Betrag von Fr. 2'505.60.-- um einen provisorischen Anspruch basierend auf einer provisorischen Berechnung zur IPV für das Jahr 2022 aufgrund des Einkommens und steuerbaren Vermögens aus dem Jahr 2021

#### **E. 4.2.1**

Unter diesen Umständen war für die Beschwerdeführer in ersichtlich, dass die provisorische Prämienverbilligung unter dem Vorbehalt der definitiven Festsetzung der Prämienverbilligung stand. Nach konstanter Rechtsprechung des Sozialversicherungsgerichts des Kantons Zürich muss ein Versicherter bei einer solchen Ausgangslage im Zeitpunkt der Kenntnisnahme der ausbezahlten Vor schussleistung der Prämienverbilligung demzufolge aufgrund ihrer provisorischen Natur damit rechnen, dass diese oder Teile davon gegebenenfalls der Rückerstattung unterliegen werden. Daher kann sich ein Versicherter recht sprechungsgemäss von vornherein nicht auf den guten Glauben berufen; mithin schliesst der Umstand, dass die Prämienverbilligung zunächst provisorisch fest gesetzt wurde, einen gutgläubigen Bezug als Erlassvoraussetzung von Beginn an aus (Urteil des Sozialversicherungsgerichts KV.2023.00023 vom 24. Oktober 2023 E. 3; vgl. auch statt vieler

Urteile des Sozialversicherungsgerichts KV.2025.00026 vom 27. Juni 2025 E. 4 und KV.2023.00074 vom 10. Mai 2024 E. 4).

#### **E. 4.2.2**

Der fehlende gute Glaube bedeutet nicht, dass die Beschwerdeführer in die Leistung nicht hätten entgegennehmen dürfen. Er bedeutet nur, aber immerhin, dass ihr klar sein musste, dass gegebenenfalls auf die erbrachte Leistung zurück gekommen würde, sie provisorisch und damit unter Vorbehalt einer späteren Rückforderung erfolgte. Entsprechend kann der Rückforderung aufgrund der definitiven Festsetzung der Prämienverbilligung nicht mit dem Hinweis auf einen angeblich gutgläubigen Empfang entgegengetreten werden. Der Umstand, dass die Prämienverbilligung zunächst provisorisch festgesetzt wird, schliesst einen gutgläubigen Bezug als Erlassvoraussetzung ( Art. 25 Abs. 1 Satz 2 ATSG) auch hier bei der Beschwerdeführer in hinsichtlich der betreffenden Rückforderung von Fr. 2'505.60 von Beginn an aus.

Insofern erweist sich der Hinweis der Beschwerdegegnerin auf die Möglichkeit eines Erlasses der Rückforderung in der Verfügung vom 15. Juli 2025, mit welcher die IPV 2022 definitiv festgesetzt wurde (Urk. 6/43), als irreführend. Da ein gutgläubiger Bezug von

provisorischen IPV- Leistungen grundsätzlich ausgeschlossen ist, besteht keine Möglichkeit eines Erlasses der Rückforderung.

Damit ist auch die Prüfung der zweiten Voraussetzung der grossen Härte obsolet, wobei die beiden Erlassvoraussetzungen von Art. 25 Abs. 1 Satz 2 ATSG im Übrigen kumulativ erfüllt sein müssten (vgl. Urteile des Bundesgerichts 9C\_509/2022 vom 12. Dezember 2022 und 8C\_100/2020 vom 15. April 2020 E. 2.1 mit Hinweis).

#### **E. 4.2.3**

Vor diesem Hintergrund ist in Bezug auf das Erlassgesuch hier von vornherein nicht entscheidend, was die Beschwerdeführerin zu ihren finanziellen Verhältnissen vorbringt (Urk. 1), und die Beschwerdegegnerin hat sich in der Begründung des angefochtenen Einspracheentscheides

(Urk. 2) zu Recht auf die formellen Aspekte beschränkt. Mit diesem Entscheid war denn auch entsprechend der Nichteintretensverfügung vom 15. Juli 2025 (Urk. 6/43) allein die formell-rechtliche Frage zu klären, ob auf das Erlassgesuch einzutreten sei, was die Beschwerdegegnerin nach dem Gesagten mangels eines Rechtsschutzinteresses der Beschwerdeführerin zu Recht verneint hat

(vgl. zum Erfordernis eines Rechtsschutzinteresses als Eintretensvoraussetzung im Einspracheverfahren: Urteil des Bundesgerichts I

791/03 vom 18. März 2005 E. 2.1).

#### **E. 4.3**

Im Ergebnis erweist sich der angefochtene Einspracheentscheid vom 22. September 2025 (Urk. 2) als rechtmässig. Die Beschwerde ist folglich abzuweisen. Die Einzelrichterin erkennt: 1.

Die Beschwerde wird abgewiesen. 2.

Das Verfahren ist kostenlos. 3.

Zustellung gegen Empfangsschein an: - X.\_\_\_\_ - Sozialversicherungsanstalt des Kantons Zürich, Prämienverbilligung - Bundesamt für Gesundheit 4.

Gegen diesen Entscheid kann innert 30 Tagen seit der Zustellung beim Bundesgericht Beschwerde eingereicht werden (Art. 82 ff. in Verbindung mit Art. 90 ff. des Bundesgesetzes über das Bundesgericht, BGG). Die Frist steht während folgender Zeiten still: vom siebenten Tag vor Ostern bis und mit dem siebenten Tag nach Ostern, vom 15. Juli bis und mit dem 15. August sowie vom 18. Dezember bis und mit dem 2. Januar (Art. 46 BGG).

Die Beschwerdeschrift ist dem Bundesgericht, Schweizerhofquai 6, 6004 Luzern, zuzustellen.

Die Beschwerdeschrift hat die Begehren, deren Begründung mit Angabe der Beweismittel und die Unterschrift der beschwerdeführenden Partei oder ihrer Rechtsvertretung zu enthalten; der angefochtene Entscheid sowie die als Beweismittel angerufenen Urkunden sind beizulegen, soweit die Partei sie in Händen hat (Art. 42 BGG).

Sozialversicherungsgericht des Kantons Zürich Die Einzelrichterin Die Gerichtsschreiberin CurigerHartmann

#### **E. 9**

zu melden sei, wodurch eine Rückforderung vermieden werden könne (Urk. 6/ 31/1 ).  
Ausserdem wurde erklärt, dass zu viel ausgerichtete Leistungen zurückgefordert werden  
würden (Urk. 6/31/2).

Export aus OpenCaseLaw (CC0). Verbindlich ist allein der vom erlassenden Gericht veröffentlichte  
Originaltext. Quellen-URL siehe oben.